

Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tarnow vom 02.12.2004

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.05.2005 und der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Hauptsatzung der Gemeinde Tarnow wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 1 Abs. 2, S.2

Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 6 Abs. 4, S.1

Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 8 Abs. 1

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bützow und dem Amt Bützow-Land, dem Bützower Landkurier. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Mittwoch eines jeden Monats. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann als Einzelexemplar bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, im Rathaus, Markt 1, 18246 Bützow, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist an der Infothek im Flur des Rathauses während der Dienststunden möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Hauptamt der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Im Übrigen wird das amtliche Bekanntmachungsblatt in alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.

§ 8 Abs. 2, S. 1

Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt im Rathaus der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, während der Dienststunden.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarnow, d. 16.08.2005

gez. Kozian
Bürgermeisterin

